

## Immissionsschutz

[20.07.2021] [44-8431/2407/5]

### **Landkreis Leipzig - "Wesentliche Änderung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage" der Firma Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH am Standort Am Westufer 3, 04463 Großpösna**

#### **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. Juli 2021, Gz.: 44-8431/2407/5**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, Am Westufer 3, 04463 Großpösna beantragte mit Datum vom 17. Mai 2021 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA). Gegenstand des Vorhabens ist der Betrieb eines Zwischenlagers für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen, unbehandelten Abfällen auf dem Gelände der Zentraldeponie Cröbern in 04463 Großpösna, Am Westufer 3.

Die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 8.6.2.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage ist der Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Nach dem Auslaufen einer befristeten Genehmigung für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers der MBA auf der Deponie Cröbern soll mit der geplanten Änderung der MBA der weitere Betrieb eines Zwischenlagers der MBA auf dem Deponiekörper der Zentraldeponie Cröbern dauerhaft genehmigt werden. Bedingt durch den Standort des Zwischenlagers auf der Deponie werden beim Betrieb des Zwischenlagers die zu einem umweltverträglichen Betrieb der Deponie erforderliche Anlagen und Technologien (z.B. aktive Deponiegasbesaugung, geologische Barrieren und Basisabdichtung der Deponie mit Sickerwasserfang- und -behandlungsanlagen) mitgenutzt, die vor schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere auf den Boden, das Wasser und die Atmosphäre schützen. Durch Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers sind gemessen am genehmigten MBA- und Deponiebetrieb keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen durch Geruchs-, Staub oder Lärmemissionen zu erwarten.

Im Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geänderte MBA deshalb ausgeschlossen werden. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 15. Juli 2021

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter

© Landesdirektion Sachsen